

- Informationsblatt zur Schülerbeförderung allgemein -

| Fragen | Antworten |
|--|---|
| Wer ist anspruchsberechtigt? | <p>Der Landkreis Göttingen stellt aufgrund des § 114 Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), i. V. mit der Schülerbeförderungssatzung vom 01.08.2018, die Schülerbeförderung für die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler sicher.</p> <p>Hierbei gelten folgende Anspruchsgrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Kinder die einen Schulkindergarten besuchen = 2,0 Km - für Kinder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gem. § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen = 2,0 Km - für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 = 2,0 Km - für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 = 3,0 Km - für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsschule (Berufseinstiegsklasse/Berufsvorbereitungsjahr) = 3,0 Km - für Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss- besucht werden = 3,0 Km <p>Grundsätzlich besteht gem. § 114 Abs.3 NSchG der Anspruch lediglich bis zur nächsten Schule der gewählten Schulform, die den verfolgten Bildungsgang anbietet.</p> <p><u>Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen erhalten zum Nachweis ihrer Fahrtberechtigung eine Schülerjahreskarte</u></p> |
| Wie und wo erhalte ich meine Schülerjahreskarte? | <p>Die Schülerjahreskarte wird im Schulsekretariat bei Anmeldung an der Schule per Antrag bestellt. Sie wird nach Ausstellung durch den Verkehrsverbund vom Schulsekretariat an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben.</p> |
| Was muss ich generell beachten? | <p>Die Schülerjahreskarte gilt nur mit Lichtbild. Sie ist sorgfältig aufzubewahren und nicht übertragbar. Fahrkarten und Fahrtberechtigungen dürfen weder laminiert (eingeschweißt), manipuliert oder anderweitig verändert werden und sind bei der Fahrt im Original mitzuführen.</p> <p>Die Schülerjahreskarte ist sofort in der Schule zur Weiterleitung an den Kostenträger der Schülerbeförderung (Landkreis Göttingen) abzugeben bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnortwechsel, - Schulwechsel und - sofern sie aus anderen Gründen (z. B. bei Bestehen einer Fahrgemeinschaft) nicht mehr genutzt wird. |
| Was ist bei Verlust der Karte zu tun? | <p>Bei Verlust der Schülerjahreskarte ist von den Erziehungsberechtigten ein Antrag zum Erwerb einer Ersatzschülerjahreskarte auszufüllen und von der Schule bestätigen zu lassen. Für die Ausstellung einer Ersatzschülerjahreskarte, die direkt beim Verkehrsunternehmen erfolgt, ist gemäß den Tarifbestimmungen ein Bearbeitungsentgelt von z. Zt. 30,00 € zu zahlen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>Wann können Kosten für die Nutzung eines privaten PKW oder Moped, Fahrrad.... erstattet werden?</p> | <p>Grundsätzlich gar nicht! Ausnahme: Nur soweit keine zumutbare Verbindung im öffentlichen Personennahverkehr besteht oder die in der Satzung über die Schülerbeförderung genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden. Dies gilt auch für Praktika und Ähnliches. Vor Beginn der Fahrten ist ein schriftlicher Antrag beim Landkreis Göttingen zwingend erforderlich. Bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel genehmigten Privat-PKW werden, zusammen für die Hin- und Rückfahrt, 0,50€ je Entfernungskilometer erstattet (bei Moped, Mofa, Fahrrad etc. sind dies 0,10€ je Entfernungskilometer).</p> |
| <p>Wo sind weitere Infos zur Schülerbeförderung erhältlich?</p> | <p>Zu Verkehrsverbindungen und Fahrpreisen : Bei den Unternehmen oder beim Verkehrsverbund Südniedersachsen (VSN) unter www.vsninfo.de Darüber hinaus grundsätzlich beim Landkreis Göttingen: Tel. 0551/525-2149 oder 525-2333 oder 525-2553 Fahrtkostenerstattung / Schülerjahreskarten (Altkreis Göttingen) 0551/525-2331 Freigestellter Schülerverkehr, ÖPNV (Altkreis Göttingen) 0551/525-2332 Sonderbeförderung (Altkreis Göttingen) 0551/525-4413 Fahrtkostenerstattung / Schülerjahreskarten (Altkreis Osterode) 0551/525-4414 Sonderbeförderung, Freigestellter Schülerverkehr, ÖPNV (Altkreis Osterode)</p> |
| <p><u>Übergangsregelung!</u></p> | <p>Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2017/18 den 5. Schuljahrgang der allgemeinbildenden Schulen im Altkreis Göttingen besuchen, gilt als Übergangsregelung für das Schuljahr 2018/19, in dem sie dem 6. Schuljahrgang angehören, die bisher im Altkreis Göttingen gültige Entfernungsgrenze von 2,5 Kilometern.</p> |

Stand 01.08.2018